

Ersetzt:

GE 24-50 Reglement für die Vermittlung pfarramtlicher Aushilfen (KS90/3)

Gestützt auf Artikel 159 und 163 lit. e) der Kirchenordnung

erlässt der Kirchenrat

folgendes

Reglement für die Vermittlung pfarramtlicher Aushilfen

1. Grundsätze

Die Kantonalkirche führt eine Vermittlungsstelle für pfarramtliche Aushilfen. Die Entschädigung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers wird vom Kirchenrat festgesetzt.

Die Kirchgemeinden beteiligen sich durch eine Vermittlungsgebühr an den Kosten der Vermittlungsstelle; der Kirchenrat setzt deren Höhe fest.

2. Aufgaben der Vermittlungsstelle

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hat folgende Aufgaben:

Sie oder er vermittelt auf rechtzeitiges Gesuch hin Stellvertretungen für die sonntäglichen Gottesdienste und Jugendgottesdienste sowie für Kasualien in vakanten Gemeinden.

Es werden hierzu ordinierte Theologinnen oder Theologen, Kandidatinnen oder Kandidaten der Theologie nach dem Propädeutikum und Hilfspredigerinnen oder Hilfsprediger, denen vom Kirchenrat die Predigerlaubnis erteilt wurde, beigezogen.

Sie oder er organisiert die Stellvertretungen und rapportiert der Zentralkasse die geleisteten Einsätze. Die Zahlung der Entschädigungen und Reisespesen an die Vertretungen und die Rechnungsstellung an die Gemeinden erfolgt durch die Zentralkasse.

Sie oder er erstattet am Ende eines Jahres dem Kirchenrat Bericht über die Beanspruchung der Vermittlungsstelle.

3. Berechtigte Stellvertretungen

Die Pfarrerinnen oder Pfarrer können unter Mitteilung an das Präsidium der Kirchenvorsteherschaft eine Stellvertretung in Anspruch nehmen:

- a) bei Krankheit und Unfall, wenn nicht Kolleginnen oder Kollegen am Ort oder in der Nachbarschaft beigezogen werden können;
- b) für Freisonntage;
- c) für Feriensonntage;
- d) für Militärdienst;
- e) für spezielle, von der Kirchenvorsteherschaft bewilligte Fälle;
- f) für die Wahrnehmung amtlicher Aufgaben im Auftrag der Kantonalkirche.

4. Entschädigungen

Der Entschädigungstarif und die Vermittlungsgebühr werden in einem separaten Erlass geregelt (GE 24-51).

Der Kirchenrat überprüft die Höhe der Entschädigungen alle drei Jahre und passt diese wenn nötig an, wobei er bei einer Anpassung die Teuerung angemessen berücksichtigt.

Die Entschädigungen für Stellvertretungen und die Vermittlungsgebühr gemäss Art. 3 a) bis e) werden den Kirchgemeinden durch die Vermittlungsstelle verrechnet.

Entschädigungen gemäss Art. 3 f) werden durch die Vermittlungsstelle der Zentralkasse belastet. Sie gehen zu Lasten der Kantonalkirche.

Im Übrigen wird auf die Artikel 135 bis 141 der Kirchenordnung verwiesen.

5. Organisatorische Bestimmungen

- a) Stellvertretungen müssen – Notfälle ausgenommen – mindestens drei Wochen vor dem Termin bei der Vermittlungsstelle angefordert werden.
- b) Gesuche für die Ferienzeiten müssen bis zu folgenden Daten an die Vermittlungsstelle eingereicht werden:
 - Frühlingsferien: 15. Februar
 - Sommerferien: 15. Mai
 - Herbstferien: 15. August
- c) Pfarrerinnen oder Pfarrer in Gemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle haben ihre Ferien und sonstigen Abwesenheiten so anzusetzen, dass die Vermittlungsstelle nur in begründeten Ausnahmefällen beigezogen werden muss.
- d) Pfarrerinnen oder Pfarrer in benachbarten Gemeinden oder in einer Region sollen ihre Ferien in gegenseitiger Absprache so regeln, dass für Kasualien und seelsorgerliche Notfälle ein genau bezeichnetes Pfarramt besetzt bleibt.
- e) Die kollegiale Nachbarschaftshilfe soll entweder auf Gegenseitigkeit unentgeltlich geschehen, oder die Kirchgemeinden entschädigen die Betroffenen direkt.
- f) Für Kasualien in der Ferienzeit steht die Vermittlungsstelle in erster Linie den vakanten Gemeinden zur Verfügung. Sie kann für besetzte Pfarrstellen keine Dauer-Ferienstellvertretung übernehmen und nur in Notfällen Stellvertretungen für Kasualien vermitteln.
- g) Besonders in den Sommer- und Herbstferien kann die Durchführung der Gottesdienste zur gewohnten Zeit nicht garantiert werden. Durch Staffelung der Gottesdienstzeiten und durch Ansetzung von Abendgottesdiensten muss die Handhabe geschaffen werden, dass eine Stellvertretung mehr als einen Gottesdienst halten kann. Durch die regionale Zusammenlegung von Gottesdiensten mit Transportdienst werden ebenfalls weniger Vertretungen benötigt. Der Kirchenrat verweist speziell auf die Möglichkeiten nach Art. 33 Kirchenordnung.
- h) Die Vermittlung einer Aushilfe erfolgt nach dem Mass der Dringlichkeit und der Möglichkeiten der Vermittlungsstelle. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- i) Kirchgemeinden haben einer Stellvertretung rechtzeitig die Gottesdienstordnung mitzuteilen und anzugeben, wem und bis wann Text und Lieder zu melden sind.

- k) Die Kirchgemeinden haben der Stellvertretung einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, der bei kaltem Wetter geheizt sein soll. Allfällige Abkündigungen und Mitteilungen sollen bereit liegen.
- l) Die Kirchgemeinden werden gebeten, sich der Stellvertretung vor und nach dem Gottesdienst durch ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft anzunehmen.

6. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1991 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 2002 in Kraft.

14. Januar 2002

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet